

Haus- und Badeordnung

in den Bädern der Stadt Augsburg vom 01. August 2023

1. Grundregeln

- 1.1. Mit dem Lösen der Eintrittskarte mittels Geldwertkarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 1.2. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Einzelanordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 1.3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 1.4. Verunreinigungen und Beschädigungen von Einrichtungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- 1.5. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten und werden polizeilich gemeldet.
- 1.6. In den Innenbereichen der Hallenbäder sowie in den Freiluftbereichen der Saunen und Schwitzbäder ist das Rauchen (z. B. Shishas, E-Zigaretten, Zigaretten etc.) nicht gestattet. In den Freibädern ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- 1.7. Behälter/Flaschen, Gläser etc. aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
- 1.8. Fundgegenstände sind dem Personal unverzüglich zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.9. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergaben zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 1.10. Das Fotografieren und Filmen bedarf der vorherigen Genehmigung des Sport- und Bäderamts. Das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung generell nicht gestattet. Dies gilt auch für die Benutzung von Smartphones sowie allen anderen elektronischen Geräten mit Kamerafunktion.
- 1.11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1. Die Öffnungszeiten und die Nutzungsdauer werden öffentlich bekannt gegeben. Im Sommerbad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Bei schlechtem Wetter können die Sommerbäder ganztägig geschlossen sein. Ansprüche gegen die Betreiberin können daraus nicht abgeleitet werden.
- 2.2. Einlassschluss ist 60 Minuten und Badeschluss 20 Minuten vor Ende der täglichen Öffnungszeit des jeweiligen Bades. Kann dadurch die Badezeit nicht ausgenutzt werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes.
- 2.3. Es bleibt dem Sport- und Bäderamt vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder technische Defekte einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
- 2.4. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- 2.5. Bei Lösen einer Gruppenkarte muss die Anzahl der jeweiligen Personen vollständig anwesend sein, Nachzügler können nicht mehr über die Gruppenkarte berücksichtigt werden, sondern müssen ein weiteres Ticket lösen.
- 2.6. Gelöste Eintrittskarten/Onlinetickets werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Informationen in Bezug auf das Onlineticket finden Sie auch im Onlineshop unter der Rubrik „AGB'S“.

- 2.7. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit offenen Wunden, Anstoß erregenden oder übertragbaren Krankheiten,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die sich oder andere gefährden.
- 2.8. Kindern unter 8 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson über 16 Jahren gestattet. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Verhalten verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind keine Schäden erleidet (Aufsichtspflicht). Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgaben zulässt.
- 2.9. In den Umkleidebereichen und den Duschräumen für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
- 2.10. Der Austausch von Zärtlichkeiten ist auf ein Minimum zu reduzieren und im Intimbereich vollständig zu unterlassen.
- 2.11. Personen, die wegen ihres körperlichen und geistigen Zustandes einer Hilfe bedürfen (Aus- und Ankleiden u. a.), kann der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet werden.
- 2.12. Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ auf der Vorderseite und den Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ haben, haben in eigenem Interesse eine Begleitperson an der Kasse nachzuweisen. Dieser Begleitperson wird der Zutritt unentgeltlich gewährt. Die Begleitperson hat den Schwerbehinderten ständig zu begleiten und dafür Sorge zu tragen, bei Hilfeleistungen jeglicher Art dem Schwerbehinderten zur Seite zu stehen. Begleitpersonen müssen körperlich und geistig geeignet sein, die erforderliche Hilfestellung zu leisten und schwimmen können.
- 2.13. Bei widerrechtlichem Zutritt ohne einen Eintritt in den städtischen Freibädern zu entrichten sowie bei Verlust der Parkplatzkarte wird ein erhöhtes Eintritts- bzw. Entgelt in Höhe von 65,00 Euro fällig. Des Weiteren kann in Bezug auf den widerrechtlichen Zutritt der Badegast mit einem Haus- und Badeverbot belegt werden.
- 2.14. Bei Verlust der Eintrittskarte in den städtischen Hallenbädern wird ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 25,00 Euro fällig.

3. Benutzung der Bäder

- 3.1. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 3.2. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet. Ein Tragen von rutschhemmenden Badeschuhen außerhalb der Becken wird aufgrund erhöhter Unfallgefahr in nassbelasteten Bereichen empfohlen. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindeln zwingend erforderlich.
- 3.3. Vor der Benutzung der Becken ist eine Körperreinigung vorzunehmen. Darüber hinaus gehende Körperpflege (z. B. Rasieren, Maniküre/Pediküre, Haare färben) ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- 3.4. Schwimmer- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer/-innen haben die Nichtschwimmerbecken bzw. Nichtschwimmerbereiche, Kleinkinder die Planschbecken zu benutzen. Schwimmhilfs- und Auftriebsmittel dürfen nur im Nichtschwimmerbecken benutzt werden.
- 3.5. Das Reservieren von Ruheliegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal angehalten, reservierte Liegen freizuräumen.
- 3.6. Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass – der Sprungbereich frei ist, – nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- 3.7. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- 3.8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder das Werfen anderer Personen in ein Becken ist untersagt.
- 3.9. Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Der Einrutschbereich ist umgehend zu verlassen. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.
- 3.10. Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräte, Wasserbälle, Luftmatratzen, Schlauchboote, Luftreifen, Schwimmbretter und Tauchgeräte) bedarf der Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Verwendung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Streckentauchen ist im öffentlichen Badebetrieb grundsätzlich untersagt. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- 3.11. Der Konsum von Alkohol ist nur im Kioskbereich oder am Badeplatz erlaubt. Ein übermäßiger Alkoholkonsum kann dazu führen, dass nach Aufforderung durch das Aufsichtspersonal das Bad verlassen werden muss.
- 3.12. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind grundsätzlich am Badeplatz und nicht im Nassbereich zu verzehren. Verunreinigungen können dazu führen, dass ein Reinigungsendgeld erhoben und dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 3.13. Die Badegäste sind angehalten, die vorhandenen Müllbehälter entsprechend der Beschriftung zu nutzen.

- 3.14. Jede Form der gewerblichen Betätigung Dritter in den Betriebseinrichtungen und Verkehrsflächen (Grundstücke) des Sport- und Bäderamts (z. B. die Erteilung von professionellem Schwimmunterricht, Training oder einer anderen Animation) ist nur nach vorheriger Genehmigung des Sport- und Bäderamts gestattet. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist das Personal berechtigt, die gewerbliche Tätigkeit (das Abhalten von Schwimmunterricht/Training/Animation) unverzüglich zu untersagen.
- 3.15. Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung des Sport- und Bäderamts erlaubt.
- 3.16. Die Nutzung der Betriebseinrichtungen und Verkehrsflächen (Grundstücke) des Sport- und Bäderamts für Werbeflächen, das Anbringen von Werbemitteln (z. B. Plakate) sowie das Auslegen von Flyern ist nur nach vorheriger Genehmigung des Sport- und Bäderamts gestattet.

4. Haftung

- 4.1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiberin oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
- 4.2. Das Sport- und Bäderamt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aus der Benutzung von Einrichtungen wie Trampolinanlagen ö. ä., die Dritte in den Badbereichen betreiben und zur Benutzung anbieten.
- 4.3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 4.4. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht.
- 4.5. Die Badegäste sind für die Aufbewahrung ihrer Kleidungsstücke und Wertgegenstände verantwortlich. Die Badegäste sind verpflichtet, Umkleideschränke, Einzelkabinen und Wertfächer ordnungsgemäß zu verschließen. Der Schlüssel ist während des Badaufenthaltes am Körper zu tragen.
- 4.6. Bei Verlust eines Schlüssels werden die in den Wertfächern bzw. in den Umkleideschränken oder Einzelkabinen befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer/Eigentümerin ausweisen kann.
- 4.7. Die saisonbezogenen Mietkabinen, Mietschränke und Mietkästchen in den Freibädern sind nach Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen und ordnungsgemäß der Vermieterin inkl. der ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.
- 4.8. Für verloren gegangene Schlüssel (Mietkabinen, Mietkästchen, Mietschränke) und ChipCoins für die Sauna ist Ersatz zu leisten. Die Gebühr beträgt pauschal 80,00 Euro je Verlustgegenstand.

5. Zusätzliche Bestimmungen für Saunen/Schwitzbäder

- 5.1. Jeder Gast ist verpflichtet, vor Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen und die Saunaräume trocken zu betreten.
- 5.2. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt in Schwitzbäder und Saunen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 5.3. Die Benutzung der Saunaräume ist nur mit einem körpergroßen Liegehandtuch gestattet um somit jegliche Verunreinigung der Holzbänke zu vermeiden.
- 5.4. Die Schwitzkabinen, das Dampfbad sowie die Tauch- und Aufenthaltsbecken sind nur unbedeckt zu betreten.
- 5.5. Aus Rücksicht auf andere sollte jede/jeder im Schwitzraum ruhig auf seinem Platz verweilen.
- 5.6. Aufgüsse werden nur vom Personal durchgeführt.
- 5.7. Vor Benutzung der Eintauchbecken ist der Körper gründlich zu reinigen.
- 5.8. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- 5.9. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, körpergroßen Badetuch benutzt werden.
- 5.10. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
- 5.11. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen der Schwitzräume.
- 5.12. In Ruheräumen ist alles zu unterlassen, was die Ruhe der übrigen Gäste stören oder Anstoß erregen kann.
- 5.13. Mobile Endgeräte sind im gesamten Saunabereich nicht gestattet.